

n'en est pas moins hors de doute que les amendes prévues en matière de contraventions douanières ne peuvent, comme les peines en général, frapper que des personnes physiques et non des personnes juridiques ; c'est ce qui résulte d'ailleurs avec évidence de la disposition légale qui, en cas de non paiement, transforme les amendes en emprisonnement.

En condamnant chacun des deux associés individuellement à l'amende, le présent jugement laisse d'ailleurs intacte la question de savoir si et en quelle mesure la maison Baillard frères est civilement responsable du montant total des amendes prononcées contre ses membres.

6° L'art. 28 de la loi fédérale du 30 Juin, modifiée par la disposition générale de l'art. 151 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale du 22 Mars 1893 prévoit que à défaut de paiement de tout ou partie de l'amende, ce qui reste dû est converti en prison ou en travaux publics sans détention, à raison d'un jour d'emprisonnement ou de travaux publics pour 5 francs, la durée de l'emprisonnement ne pouvant toutefois pas dépasser une année.

Par ces motifs et vu les conclusions du procureur-général de la Confédération,

Vu en outre, en ce qui concerne les frais, l'art. 220 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale susvisée,

La Cour pénale fédérale
prononce :

César Baillard et Jean Baillard, l'un et l'autre associés de la maison Baillard frères, camionneurs à Genève, sont déclarés chacun coupable de contravention en matière de douane, dans le sens de l'art. 50 lettre a de la loi fédérale du 27 Août 1851 sur les péages, et en conséquence condamnés, indépendamment du paiement du droit fraudé, en application de l'art. 56 de la loi fédérale sur les douanes, du 28 Juin 1893, aux peines ci-après :

1° César Baillard au paiement d'une amende de vingt-cinq fois le montant du droit fraudé, soit de sept mille deux cent trente-sept francs cinquante centimes (7237 fr. 50 c.)

2° Jean Baillard au paiement d'une amende de vingt-cinq fois le montant du droit fraudé, soit de sept mille deux cent trente-sept francs cinquante centimes (7237 fr. 50 c.)

En cas de non paiement de tout ou partie de l'amende, ce qui en restera dû sera, pour chacun des condamnés, converti en emprisonnement à raison d'un jour par cinq francs, sans que toutefois la durée totale de l'emprisonnement puisse excéder pour chacun d'eux une année, l'exécution de la peine ayant lieu à Genève.

II. Polizeigesetze des Bundes.

Lois de police de la Confédération.

Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique.

62. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1894 in Sachen Landauer & Cie. gegen Knorr.

A. Im Juni 1891 reichte C. H. Knorr bei den schwyzerischen Gerichten gegen die Inhaber der Firma Landauer & Cie in Sachen Israel Landauer, David Landauer und J. Feldersheim, sowie M. Herz als Geschäftsführer derselben wegen Verletzung des Markenrechtes Straflage ein. Die Verletzung sollte darin bestehen, daß die Firma Landauer & Cie. im Handel mit ihren Suppentafelprodukten eine der vom Strafläger deponierten und im Handelsamtsblatt veröffentlichten Marke Nr. 3266 nachahmte und gebrauchte. Das Kantonsgericht von Schwyz wies mit Urteil vom 25. Mai 1893 die Straflage ab, sich darauf stützend, daß das von der Firma Knorr deponierte Waarenzeichen sich nicht nur als Marke, sondern auch als Etiquette darstelle. Insofern es sich nun um letztere handle, sei dieselbe gesetzlich nicht geschützt. Im übrigen aber könne die aus einem Bienenkorb bestehende Marke der Firma Knorr mit dem Pferdeschild der Beklagten, wiewohl auch die Umrahmung als ähnlich erscheine, bei einiger Aufmerksamkeit nicht verwechselt werden.

Mit Entscheid vom 27. Dezember 1893 hob die II. Abteilung

des Bundesgerichtes, auf staatsrechtlichen Rekurs der Firma Knorr hin, das Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz auf, wesentlich aus folgenden Gründen: Laut früherem bundesgerichtlichem Urteil in Sachen Eichenberger und Hunziker (Amtliche Sammlung XVI, S. 42) könne einem an sich geschützten Waarenzeichen der Schutz nicht deswegen entzogen werden, weil es nach Art einer Etiquette auf der Waare oder deren Verpackung angebracht werde. Im streitigen Falle bestehe die Marke der Firma Knorr nicht bloß in der Firma und den zwei Medaillons mit dem Bienenkorb, wie die Vorinstanz annehme, sondern wenn auch nicht aus dem ganzen, auf vier Flächen sich verteilenden und daher zur Hervorbringung eines einheitlichen Eindruckes ungeeigneten Band, so doch aus der ganzen Vorderseite derselben. Das kantonale Gericht habe also seinem Urteil einen bundesrechtlich nicht zutreffenden Begriff der Marke zu Grunde gelegt und werde angewiesen, die Frage, ob Nachahmung der Marke vorliege, auf Grund einer Vergleichung des gesamten auf der Vorderseite der Pakete des Straßlägers angebrachten Kombination von Figuren, Firma und andern Worten mit derjenigen auf den Paketen der beklagten Firma zu beantworten und eventuell habe sich daselbe auch betreffs der Frage des Dolus auszusprechen. Das auf Grund dieses Entscheides erlassene Urteil des Kantonsgerichtes Schwyz d. d. 8. März 1894 lautet:

I. Die Firma Landauer & Cie. hat sich der Übertretung des Markenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1879 schuldig gemacht.

II. Dieselbe wird deshalb in eine Buße von 30 Fr. verfällt.

III. Sie zahlt der Klägerschaft eine Civilentschädigung von 200 Fr.

IV. Sie trägt die Prozeßkosten aller Instanzen im Betrage von 313 Fr. 20 Cts.

V. Sie begütet der Civilpartei an außerordentl. Kosten 120 Fr.

In der Begründung zog das Kantonsgericht in Erwägung: Die gesamte auf der Vorderseite der Pakete der beklagten Firma angebrachte Kombination von Figuren, Firma und andern Worten sehe dem im Markenregister eingetragenen Waarenzeichen der Firma Knorr unbedingt ähnlich und sei daher geeignet, eine Täuschung des Publikums hervorzurufen. Ebenso müsse diese Nachahmung gemäß bundesgerichtlicher Praxis (Urteil Eichenberger

und Hunziker) als eine dolose bezeichnet werden, die eine Bestrafung erfordere. Darnach habe sich auch die Civilentschädigung und Kostenfrage zu richten. Indessen sei der von der Klägerschaft behauptete Schaden nur ein fiktiver, der in seiner Höhe nicht habe ausgewiesen werden können und dessen Berechnung nur auf einem allfälligen möglichen, nicht aber wirklich entgangenen Gewinn beruhe.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Firma Landauer & Cie. das Rechtsmittel der Kassation an das Bundesgericht mit dem Antrag es sei das erwähnte Urteil mit Bezug auf Straf- und Civilpunkt aufzuheben und seien die Akten an die kantonale Instanz zurückzuweisen mit dem Auftrage, einen neuen Entscheid zu fassen, unter Kostenfolge. Als Kassationsgründe werden genannt:

1. Verurteilt sei die Firma Landauer & Cie. Die strafrechtliche Beurteilung einer Firma involviere nun eine Verletzung der Art. 18 und 19 des Markenschutzgesetzes; denn wenn Art. 19 nur diejenigen Fälle von Verletzungen des Markenrechtes, die vorsätzlich begangen werden, als Delikte behandle und die Strafe in Geldbuße und Gefängnis bestehen lasse, so sei für Begehung von Markendelikten nur das nach allgemeinem Strafrecht anerkannte Subjekt fähig, d. h. eine physische, zurechnungs- und schuldfähige Person, nicht aber eine Kollektivpersonlichkeit.

Die Verurteilung der Firma falle um so mehr auf, als die Klage zunächst gegen die Firma-Inhaber und den Geschäftsführer, dann aber vom Bezirksamtmanne gegen den Geschäftsführer Herz und gegen die Societäre David Landauer und J. Feldheim fallen gelassen und nur dem Israel Landauer gegenüber aufrecht erhalten worden sei.

2. Eine Verletzung des Art. 19 iog. cit. liege auch deswegen vor, weil das Kantonsgericht die Nachahmung ohne weiteres als eine dolose bezeichne, ohne sich auf irgend welche Untersuchung der speziellen Umstände einzulassen. Nach dieser Ansicht genüge zur Verurteilung, daß der Tatbestand einer der in Art. 18 genannten Verletzungen des Markenrechtes vorliege. Dies widerspreche aber dem Art. 19, wonach nur die dolose Begehung der in Art. 18 erwähnten Handlungen, nicht aber eine bloße fahrlässige Übertretung zu bestrafen sei. Die Firma Landauer & Cie. habe mehrere Verumständlungen hervorgehoben, welche jeden Dolus von

ihrer Seite ausschließen. Das Gericht habe indessen alle diese Argumente ignoriert und die Schuldfrage ohne jede Begründung bejaht. Daß der Hinweis auf den Fall Eichenberger keine Begründung sei, liege ja auf der Hand.

3. Ebenföwenig sei vom Kantonsgericht die Frage geprüft worden, ob eine Nachahmung der Marke vorliege oder nicht. Das Kantonsgericht verweise in dieser Beziehung einfach auf das bundesgerichtliche Urteil vom 27. Dezember 1893 und erblicke hierin nach seinen eigenen Worten „eine Wegleitung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lasse.“ Dies sei nun aber keine Begründung. Es hätte vielmehr dargelegt werden sollen, in was die Ähnlichkeit der beiden Marken bestehe und in was sie differieren. Dadurch, daß dies unterlassen worden sei, werde dem Kassationshof die Möglichkeit genommen, die Richtigkeit der Gesetzesanwendung zu prüfen und treffe Art. 173 D.-G. zu.

4. Was den Zivilpunkt anbelange, sei die Zivilklage des Inhabers der Marke lediglich eine Schadenersatzklage. Zu deren Begründung hätte also ein Schaden in einer bestimmten Höhe nachgewiesen werden sollen. Nun gebe aber das Gericht selbst zu, daß hier der Schaden nur ein fiktiver gewesen und daß nicht ein wirklich entgangener Gewinn, sondern nur die Möglichkeit eines solchen, in Berechnung gezogen worden sei. Unter diesen Umständen hätte aber nach Art. 19 des Markenschutzgesetzes keine Zivilentschädigung zugesprochen werden können.

C. Die Firma Knorr antwortet darauf:

Ad 1. Daß die Fassung des Dispositiv 1 eine unrichtige sei und daß es darin statt „Firma Landauer & Cie.“ „Israel Landauer“ heißen sollte, werde zugegeben.

Ad 2. Die Frage des Dolus sei allerdings etwas kurz behandelt, aber es sei nirgends vorgeschrieben, daß im Urteil weitläufige Erörterungen niedergelegt werden, über die Tatsachen und Beweismittel, welche den Richter dazu geführt haben, das Vorhandensein der Voraussetzungen eines Deliktes anzunehmen. Eine Feststellung des Resultates genüge. Wenn das Gericht die tatsächlichen Ausführungen der Rekurrentin nicht berücksichtigt habe, so sei der Grund eben der, daß dieselben als unstichhaltig und unglaubwürdig befunden worden seien.

Ad 3. Die Ausführungen der Rekurrentin seien nicht richtig.

Das Kantonsgericht habe die Frage der Ähnlichkeit der Marke als eine offene, von ihm zu prüfende und zu entscheidende erklärt. Art. 173 D.-G. treffe nicht zu. Es sei nirgends vorgeschrieben, daß ein Gericht die Erwägungsgründe eingehend angeben müsse.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Was den ersten Kassationsgrund anbelangt, so ist zunächst klar, daß die Frage, wer als deliktis- und straffähiges Subjekt zur Begehung des Deliktes des Art. 19 des Markenschutzgesetzes fähig sei, eine Frage des eidgenössischen Rechtes ist und daher der Nachprüfung des Kassationshofes untersteht. Es handelt sich dabei eben um die Auslegung und Anwendung des Art. 19 leg. cit., darum, an wen die Strafdrohung dieses Gesetzes sich richte. Der Kassationsgrund trifft denn auch in Wirklichkeit zu. Die Firma ist lediglich der Handelsname eines Kaufmannes bzw. einer Gesellschaft und daher kein deliktis- und straffähiges Subjekt. Deliktisfähig sind lediglich die physischen Personen, welche unter der Firma Handel treiben und es können dieselben daher nur unter ihrem bürgerlichen Namen im Strafprozeß verfolgt werden. Nun ist die rechtswidrige Aneignung fremder Marken gemäß Art. 20 leg. cit. ein Antragsdelikt und der Antrag auf Bestrafung war, wie von der rekursbeklagten Partei anerkannt wird, nicht gegen sämtliche unter der Firma handelntreibenden Personen, sondern zuletzt nur noch gegen Israel Landauer gerichtet. Somit konnte nur gegen diesen ein Strafurteil gefällt werden.

2. Im übrigen ist zwar nicht zu verkennen, daß das Kantonsgericht von Schwyz die ihm zu neuer Beurteilung zurückgewiesenen Fragen der Ähnlichkeit der Marken und des Dolus in etwas knapper Weise behandelt hat. Auch ist gewiß nicht zutreffend, wenn der Vertreter des Kassationsbeklagten versucht hat, die Bejahung der Frage des Dolus als eine tatsächliche Feststellung hinzustellen, die der Nachprüfung des Kassationsgerichtes entzogen sei. Vorsatz im Sinne des Art. 19 des Markenschutzgesetzes ist ein Rechtsbegriff und daher die Frage, ob Jemand vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen hat, nicht eine Tat-, sondern eine Rechtsfrage. Allerdings sind die verschiedenen Momente, aus welchen die Existenz des Vorsatzes abgeleitet werden muß und die von einer kantonalen Vorinstanz als vorhanden bezeichnet werden, tatsächliche Feststellungen; allein die Schlußfolgerung selbst, d. h.

die Erkenntnis darüber, ob auf diese Momente die rechtlichen Voraussetzungen des Dolus oder Vorsatzes zutreffen, ist ein juristisches Urteil, keine bloße Feststellung von Tatsachen. So knapp aber auch der Spruch des Vorderrichters in tatsächlicher Beziehung motiviert ist, so ist doch anzunehmen, daß die Verurteilung wegen Dolus erfolgt und daß der Begriff des Dolus so aufgefaßt worden sei, wie er vom Bundesgerichte in einem andern Fall, nämlich im Fall Eichenberger und Hunziker (Amtliche Sammlung XVI, S. 43 Erw. 3) festgestellt wurde, wonach genügt, wenn der Beklagte das Bewußtsein hatte, daß die Marke eine geschützte sein könne, nicht auch das positive Wissen, daß dieselbe wirklich geschützt sei. Ebenso unrichtig ist, daß die Frage der Ähnlichkeit der Marke vom Kantonsgericht nicht selbständig untersucht worden sei. Die Erwägung sub litt. C in fine des angefochtenen Urteils läßt darüber keinen Zweifel bestehen. Jene Frage der Ähnlichkeit ist vom Kantonsgericht positiv bejaht worden und zwar offenbar auf angestellte Vergleichung hin, wenn schon über deren Vornahme und Resultat im Urteil keine detaillierten Anbringen enthalten sind.

3. Der zweite und dritte Kassationsgrund sind demnach abzuweisen. Was den letzten anbelangt, so ist er ebenfalls unrichtig. Das Gericht hat nicht allen und jeden Schaden als unerwiesen erklärt, sondern nur denjenigen Betrag, der von der klägerischen Firma behauptet worden war. Von diesem Betrag sagt der kantonale Richter, daß er ein bloß fiktiver, nur der Möglichkeit nach, nicht auch der Wirklichkeit nach eingetreten sei. Die Höhe der von ihm gesprochenen Entschädigung von 200 Fr. hat der Vorderrichter nach eigenem freiem Ermessen fixiert.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde der Firma Landauer & Cie. wird, soweit sie gegen Dispositiv 1 des Urteils des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 8. März 1894 geht, für begründet erklärt und das Gericht angewiesen, jenes Dispositiv im Sinne von Erwägung 1 zu berichtigen. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

63. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1894
in Sachen Klaus
gegen eidgenössische Postdirektion.

Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern verurteilte am 11. April 1894 den Friedrich Klaus von Schwarzenburg wegen Verletzung des Postgeheimnisses korrekional zur Amtsentsetzung von seiner Stelle als Gehülfe und Stellvertreter der Posthalterei von Schwarzenburg, womit die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes auf die Zeit von zwei Jahren verbunden ist, sowie zu 50 Fr. Geldbuße. Der Verurteilte erklärte nun am 21. April gegen dieses Urteil den Rekurs an das eidgenössische Kassationsgericht und prosequierte denselben am 2. Mai 1894, wobei er hinsichtlich der Rekursfrist bemerkt: Das angefochtene Urteil sei am 11. April in Abwesenheit der Parteien sowie des Anwaltes, welcher sich vor Schluß der Verhandlungen habe entfernen müssen, ausgefällt worden. Am folgenden Tage, am 12. April, habe der Kammer-schreiber der Polizeikammer dem Vertreter des Rekurrenten an einem dritten Orte von dem Urteil summarische Mitteilung gemacht. Eine förmliche Eröffnung des Urteils habe demnach erst durch die am 28. April erfolgte Urteilszustellung stattgefunden. Selbst aber wenn die Mitteilung vom 12. April als wirkliche Urteilseröffnung angesehen werden wollte, sei doch der Rekurs rechtzeitig eingereicht. Der Vertreter des Kassationsklägers behauptete ferner, daß er sich am 11. April mit Erlaubnis des Präsidenten der Polizeikammer vor der Urteilseröffnung entfernt hatte. Darauf setzte ihm der Instruktionsrichter eine Frist von 11 Tagen an zur Beibringung einer bezüglichen Erklärung. Statt einer solchen reichte der Kassationskläger am 17. Mai ein Schriftstück des Präsidenten der Polizeikammer ein, worin gesagt ist, daß die Frage, wie es sich mit der Zustellung des Urteils ver-